

ARGENKO plus

GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**ARGENKO plus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Düsseldorf**

**Transparenzbericht
zum 30. April 2026**

gemäß

**Artikel 13
EU-Abschlussprüferverordnung
(VO (EU) Nr. 537/2014)**



**Breite Straße 3
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 819980 60
www.argenkoplus.de**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	PRÄAMBEL	1
2.	RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	1
3.	ORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE STRUKTUR	1
4.	LEITUNGSSTRUKTUR	2
5.	QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	3
	5.1. Regelungen des Qualitätssicherungssystems	3
	5.2. Erläuterungen zu den wesentlichen Regelungen	5
	5.3. Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß Art. 13 Abs. 2 d) EU-VO 537/2014	7
	5.4. Externe Qualitätskontrolle	7
6.	LISTE DER GEPRÜFTEN UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	8
7.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE MAßNAHMEN DER UNABHÄNGIGKEIT GEMÄß ART. 13 ABS. 2 G) EU-VO 537/2014	8
8.	FORTBILDUNGSGRUNDSÄTZE, ERKLÄRUNG GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) VERORDNUNG (EU) NR. 537/2014	11
9.	ANGABEN ÜBER DIE VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE I) VERORDNUNG (EU) NR. 537/2014	12
10.	ANGABEN ÜBER DIE ROTATIONSGRUNDSÄTZE GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE J) VERORDNUNG (EU) NR. 537/2014	12
11.	FINANZINFORMATIONEN	14

1. PRÄAMBEL

Die ARGENKO plus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Argenko plus) hat im Geschäftsjahr 2025 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 (1) VO (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Der nachfolgende Transparenzbericht bezieht sich somit auf das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

2. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die ARGENKO plus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, ist eine juristische Person in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer HR B 103726 eingetragen.

Nachfolgende Gesellschafter sind zum 30.4.2026 zugleich Geschäftsführer:

WP/StB Niyazi Kanbur

WP/StB Tharshan Rasathurai

Weiterer Gesellschafter ist Herr StB Markus Robers. Die Gesellschaft hält zudem eigene Anteile in Höhe von 30 % des Stammkapitals. Von Wirtschaftsprüfern werden 86,4 % der Geschäftsanteile gehalten.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, ist die Argenko plus unter der Registernummer 151016800 erfasst.

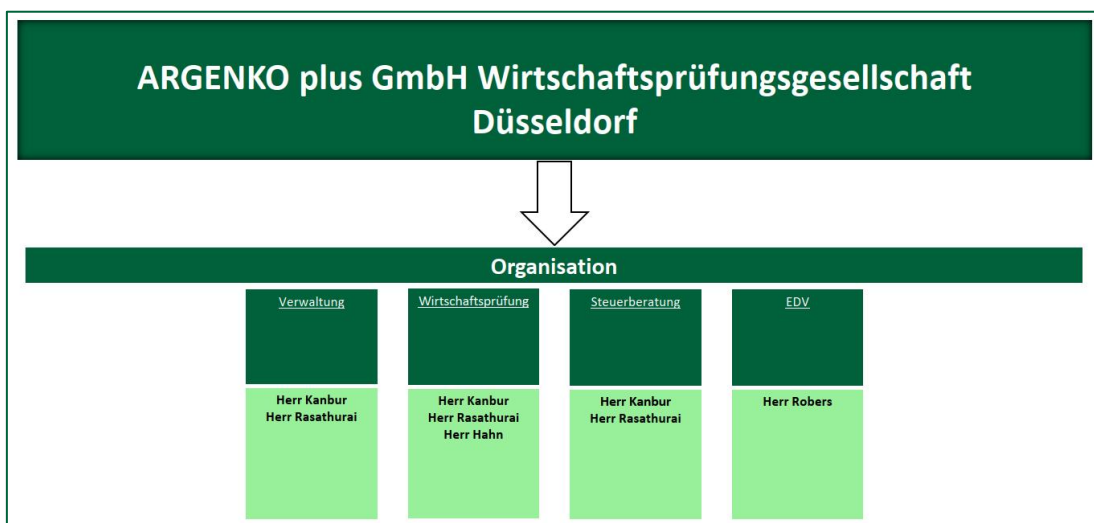
3. ORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE STRUKTUR

Die ARGENKO plus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Einbindung in ein Netzwerk mit mehreren

Wirtschaftsprüfern existierte im Berichtsjahr nicht. Bei Bedarf erfolgen Zusammenarbeiten mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

4. LEITUNGSSTRUKTUR

Die organisatorische Struktur der Argenko plus ist dem nachfolgenden Organigramm zu entnehmen.



Die Argenko plus wird durch ihre Geschäftsführung geführt. Zur Geschäftsführung sind berufen: Herr WP/StB Niyazi Kanbur, Herr WP/StB Tharshan Rasathurai und Herr WP/StB Michael Hahn. Der Geschäftsführung obliegt in weitgehender Eigenverantwortlichkeit und unternehmensbezogener Unabhängigkeit die Leitung der Gesellschaft. Herr WP/StB Niyazi Kanbur und Herr WP/StB Michael Hahn sind als Geschäftsführer zudem jeweils einzelvertretungsberechtigt. Prokura ist an Herr StB Markus Robers erteilt. Ansprechpartner für die Mitarbeiter sind die Geschäftsführung und der Prokurist.

5. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

Die Argenko plus verfolgt mit ihrem Qualitätssicherungssystem das Ziel, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Praxis und ihr Fachpersonal die relevanten berufsrechtlichen Verhaltensanforderungen einhalten, Aufträge ordnungsgemäß durchgeführt werden und die vorgelegten Berichterstattungen angemessen sind. Darüber hinaus dient das System dazu, mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen sowie die Erwartungen der Mandanten und der Öffentlichkeit an eine qualitativ hochwertige Auftragsabwicklung zu erfüllen. Grundlegendes Ziel ist die Gewährleistung einer risikoorientierten Auftragsabwicklung unter besonderer Beachtung der Berufsgrundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Die Regelungen orientieren sich an den Anforderungen des IDW QMS 1 (09.2022) und werden unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens umgesetzt.

Die Argenko plus hat die einzuhaltenden Vorschriften in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten.

Die Mitarbeiter der Argenko plus sind verpflichtet, die im Qualitätssicherungshandbuch dokumentierten Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen vorrangig den Tätigkeitsbereich Wirtschaftsprüfung. Für die übrigen Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen.

5.1. Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Das Qualitätssicherungssystem von der Argenko plus ist proaktiv, dynamisch und risikoorientiert ausgestaltet. Es umfasst folgende miteinander in Wechselwirkung stehende Bestandteile:

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur,
- Risikobeurteilungsprozess mit Festlegung von Qualitätszielen, Identifizierung qualitätsgefährdender Risiken sowie Ausgestaltung von Regelungen als Reaktion darauf,
- Information und Kommunikation,
- Überwachung.

Im Einzelnen sind folgende Regelungsbereiche abgedeckt:

- Beachtung der relevanten berufsrechtlichen Verhaltensanforderungen (Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten),
- Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Mitarbeiterentwicklung (Einstellung, Aus- und Fortbildung, Beurteilung),
- Technologische Ressourcen,
- Gesamtplanung aller Aufträge,
- Auftragsabwicklung (Organisation, Einhaltung gesetzlicher und fachlicher Regeln, Anleitung des Prüfungsteams, Einholung fachlichen Rats, laufende Überwachung und abschließende Durchsicht, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Lösung von Meinungsverschiedenheiten, Abschluss der Dokumentation und Archivierung),
- Nachschau- und Verbesserungsprozess,
- Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems einschließlich Leistungsbeurteilung der Verantwortlichen.

5.2. Erläuterungen zu den wesentlichen Regelungen

5.2.1. Allgemeine Praxisorganisation und Qualitätskultur:

Der Aufbau einer positiven Qualitätskultur, die der Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Regelungen eine hohe Bedeutung beimisst, bildet die Grundlage des gesamten QMS. Sie hängt maßgeblich von der Integrität, Kompetenz und dem Verhalten der Entscheidungsträger sowie der Bereitschaft aller Mitarbeiter ab, gewissenhaft und sorgfältig zu arbeiten. Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind im Qualitätsmanagementhandbuch dokumentiert und jedem fachlichen Mitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit bekanntzugeben. Änderungen werden regelmäßig kommuniziert.

5.2.2. Berufsrechtliche Verhaltensanforderungen:

Alle Mitarbeiter werden bei Einstellung über die Berufspflichten – insbesondere Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit – informiert und schriftlich zur Einhaltung verpflichtet. Regelmäßige und anlassbezogene Unabhängigkeitsabfragen erfolgen mandats- und auftragsbezogen, unterstützt durch die Prüfungssoftware Caseware Claudia. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen wird mindestens einmal jährlich durch einen geschäftsführenden Gesellschafter überprüft.

5.2.3. Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen:

Die Regelungen beinhalten drei Hauptkomponenten: die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten, die Risikobeurteilung des Auftrags sowie die Prüfung der verfügbaren personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Die Entscheidung über die Annahme bei niedrigem Risiko trifft der verantwortliche Prüfungspartner; bei mittlerem oder hohem Risiko entscheidet die Geschäftsführung. Wird die Niederlegung eines Mandats erwogen, entscheiden Geschäftsführung und verantwortlicher Prüfungspartner gemeinsam, wobei alle bedeutsamen Aspekte zu dokumentieren sind.

5.2.4. Mitarbeiterentwicklung:

Die Wettbewerbsfähigkeit der Praxis wird durch sorgfältige Auswahl, strukturierte Aus- und Fortbildung sowie regelmäßige Beurteilung der Mitarbeiter sichergestellt. Die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer soll mindestens 40 Stunden jährlich umfassen, davon mindestens 20 Stunden extern. Jährliche Mitarbeiterbeurteilungen orientieren sich an Kriterien wie Fachkompetenz, Sozialkompetenz, Mandantenorientierung und Arbeitsqualität. Die Vergütung ist nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen abhängig, sondern von konstant guter Leistung und ausgeprägtem Qualitätsbewusstsein.

5.2.5. Gesamtplanung und Auftragsabwicklung:

Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt anhand eines Excel-Einsatzplans und dient der termingerechten, ordnungsgemäßen Abwicklung. Die Praxis hat sich zu einem einheitlichen, risikoorientierten Prüfungsvorgehen verpflichtet, dessen methodischer Ablauf die einschlägigen IDW-Prüfungsstandards widerspiegelt. Die Prüfungsteams werden durch die cloud-basierte Prüfungssoftware Claudia (Caseware) unterstützt, die den risikoorientierten Prüfungsansatz und das Vier-Augen-Prinzip abbildet.

5.2.6. Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung:

Vor Auslieferung eines Prüfungsberichts ist eine Berichtskritik durch fachlich geeignete, an der Erstellung nicht beteiligte Personen durchzuführen. Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Art. 8 EU-APrVO und IDW QMS 2 zwingend vorgeschrieben. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer darf den Bestätigungsvermerk nicht mitunterzeichnen.

5.2.7. Nachschau- und Verbesserungsprozess:

Die Nachschau beurteilt jährlich die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge. Innerhalb eines Dreijahreszyklus wird jeder

verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen. Der Nachschaubericht enthält Feststellungen zur Wirksamkeit, nicht geringfügige Verstöße gegen berufsrechtliche Anforderungen sowie Maßnahmen zur Mängelbeseitigung –. Bei Schwächen, die den Grundsatz der Unabhängigkeit betreffen, sind unverzüglich der Nachschaubeauftragte und die Geschäftsführung zu informieren.

5.3. Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß Art. 13 Abs. 2 d) EU-VO 537/2014

Hiermit erklären wir, dass das von uns eingeführte und gemäß vorstehenden Erläuterungen angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Vorgaben entspricht und im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurde.

5.4. Externe Qualitätskontrolle

Nach § 57a Absatz 1 WPO sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die erstmalige Qualitätskontrolle bis zum 31. Januar 2027 durchzuführen ist. Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Inspektionen (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß Artikel 26 der EU-Abschlussprüferverordnung. Bei der Argenko plus wurde im Berichtsjahr eine Inspektion begonnen und dauert derzeit noch an.

6. LISTE DER GEPRÜFTEN UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Die Argenko plus hat im Geschäftsjahr 2025 bei dem nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Allgeier SE, München
(WKN) A2GS63, (ISIN) DE000A2GS633)

7. ERKLÄRUNG ÜBER DIE MAßNAHMEN DER UNABHÄNGIGKEIT GEMÄß ART. 13 ABS. 2 G) EU-VO 537/2014

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers bildet die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in dessen Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit. Dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von der Besorgnis der Befangenheit auszuüben hat, wird bei der Argenko plus daher eine herausgehobene Bedeutung beigemessen. Das Qualitätsmanagementsystem der Argenko plus enthält umfassende Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, die sicherstellen sollen, dass sämtliche aus den §§ 319, 319b HGB, § 43 WPO, §§ 29 ff. Berufssatzung WP/vBP sowie den Artikeln 4, 5, 6 und 17 der EU-APrVO resultierenden Anforderungen eingehalten werden. Die wesentlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit stellen sich wie folgt dar:

Sämtliche fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung sowie bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Geschäftsführung über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und die praxisinternen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen – etwa freie Mitarbeiter, Sachverständige oder Teilbereichsprüfer – werden fall- bzw. auftragsbezogen durch

den verantwortlichen Prüfungspartner informiert und in die Beurteilung der Unabhängigkeit einbezogen.

Mitarbeiter, die bei Prüfungen eingesetzt werden, werden bei Einstellung sowie einzelfallbezogen vor einem Prüfungseinsatz zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Darüber hinaus erfolgen auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfragen über die Prüfungssoftware Claudia (Caseware) sowie mündlich – etwa im Rahmen des Prüfungsvorgesprächs und der Besprechung der Prüfungsergebnisse –, wobei die Ergebnisse jeweils in den Arbeitspapieren dokumentiert werden.

Der verantwortliche Prüfungspartner erfasst mandanten- und auftragsbezogene Informationen und leitet diese zeitnah an die Geschäftsführung weiter, um eine Datengrundlage für die Überprüfung möglicher Unabhängigkeitsgefährdungen oder Interessenkonflikte zu schaffen. Aufbereitete Informationen – insbesondere die Mandantenliste – werden den fachlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht, damit diese eigenständig feststellen können, ob sie die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen.

Sofern Mitarbeiter oder externe Personen Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Prüfungspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Geschäftsführung und verantwortlicher Prüfungspartner entscheiden gemeinsam über die zu ergreifenden Maßnahmen. Als Schutzmaßnahmen kommen unter anderem Erörterungen mit Aufsichtsgremien, personelle und organisatorische Maßnahmen (Firewalls), Änderungen in der Teambesetzung oder die Einschaltung nicht bereits anderweitig befasster Personen in Betracht. Kann eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung nicht beseitigt werden, kommt ausschließlich die Ablehnung oder Kündigung des Auftrags in Frage.

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die Vorschriften zur internen und externen Rotation nach Art. 17 Abs. 7 EU-APrVO i. V. m. § 43 Abs. 6 WPO durch folgende Maßnahmen sichergestellt: Die betroffenen verantwortlichen Prüfungspartner und das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal werden über die gesetzlichen Rotationspflichten informiert; die Geschäftsführung erstellt auftragsbezogen den Rotationsplan und überwacht dessen Durchführung. Die Einhaltung der insgesamt bei der Argenko plus getroffenen Anweisungen und Regelungen hinsichtlich der berufsrechtlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit wird mindestens einmal jährlich durch einen geschäftsführenden Gesellschafter überprüft.

Die Geschäftsführung der Argenko plus erklärt, dass auf Grundlage der zuvor dargestellten Maßnahmen, die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft sind, eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

8. FORTBILDUNGSGRUNDSÄTZE, ERKLÄRUNG GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) VERORDNUNG (EU) NR. 537/2014

Die Argenko plus stellt durch ihr Qualitätsmanagementsystem sicher, dass die gesetzlichen Fortbildungsanforderungen für Wirtschaftsprüfer und sonstige fachliche Mitarbeiter eingehalten und wirksam überwacht werden. Die Fortbildung der Berufsträger richtet sich inhaltlich nach den maßgeblichen Tätigkeitsbereichen – insbesondere Prüfungstätigkeit, steuerliche Beratung und sonstige betriebswirtschaftliche Dienstleistungen – und ist auf die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Fachkenntnisse, der Fähigkeit zu deren Anwendung sowie des Verständnisses der relevanten berufsrechtlichen Verhaltensanforderungen ausgerichtet. Die Fortbildungsverpflichtung wird durch eine Kombination aus Teilnahme an externen Fachveranstaltungen (insbesondere IDW-Veranstaltungen und Seminare professioneller Anbieter), Dozententätigkeit, schriftstellerischer Facharbeit, IT-gestützten Kursen (E-Learning, Web-Based Training) sowie regelmäßigem Selbststudium einschlägiger Fachliteratur erfüllt. Dabei soll die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten; hiervon entfallen mindestens 20 Stunden auf externe Fortbildungsmaßnahmen, wobei Fortbildungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprüfungen gesondert nachzuweisen sind. Die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen sind von den Berufsträgern unter Angabe von Art und Gegenstand zu dokumentieren und gegenüber der Geschäftsführung anzuzeigen.

Für das übrige fachliche Personal basiert die Aus- und Fortbildung auf einem mehrstufigen Konzept, das standardisierte Berufsausbildung (u. a. berufsbegleitende Kurse des IDW), eine stark ausgeprägte praktische Ausbildung in kleinen, eng durch die verantwortlichen Prüfungspartner begleiteten Teams, kontinuierliches Literaturstudium sowie spezielle Fachausbildungen (z.B. IFRS, WpHG, IT/IKS-Prüfungen, Steuerrecht) umfasst. Individuelle Fortbildungsmaßnahmen

werden fallbezogen sowie im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung festgelegt; alle Partner und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen laufend zu aktualisieren und durch Spezialisierungs- und Vertiefungskurse zu erweitern. Das Fortbildungskonzept sieht insbesondere den Besuch von IDW-Landesgruppenveranstaltungen, Arbeits- und Fachtagungen und weiteren qualifizierten Angeboten vor; die Teilnahme ist zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Überwachung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, einschließlich der Einhaltung der berufsrechtlichen Mindestanforderungen, liegt bei der Geschäftsführung.

9. ANGABEN ÜBER DIE VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE I) VERORDNUNG (EU) NR. 537/2014

Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten ein festes Monatsgehalt, welches 12-mal im Jahr ausgezahlt wird. Des Weiteren werden diesem Personenkreis Sachbezüge, insbesondere die Bereitstellung von Firmenwagen, gewährt.

Die leitenden Angestellten erhalten ein festes Monatsgehalt, welches 12-mal im Jahr zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus werden einzelfallbezogene Sachleistungen, z. B. die Bereitstellung von Firmenwagen, gewährt.

Variable Gehaltsbestandteile werden für die geschäftsführenden Gesellschafter und leitenden Angestellten nicht gewährt. Die Gesellschaft hat keine Pensionszusagen erteilt.

10. ANGABEN ÜBER DIE ROTATIONSGRUNDSÄTZE GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE J) VERORDNUNG (EU) NR. 537/2014

Die Argenko plus stellt durch ihr Qualitätssicherungssystem sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zur internen Rotation verantwortlicher Prüfungspartner und

des an der Abschlussprüfung beteiligten Führungspersonals bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eingehalten werden. Grundlage sind insbesondere die Anforderungen des Artikels 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu Höchstlaufzeiten und Rotationspflichten sowie die hierzu ergangenen nationalen Bestimmungen. Für jedes Mandat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird durch die Geschäftsführung festgelegt, welche Personen als verantwortliche Prüfungspartner und welches weitere Führungspersonal im Sinne der Verordnung gelten, und es wird ein auftragsbezogener Rotationsplan erstellt, dessen Einhaltung laufend überwacht wird. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass verantwortliche Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des jeweiligen Unternehmens nach Ablauf der zulässigen Bestelldauer beenden und die graduelle Rotation des an der Prüfung beteiligten Führungspersonals in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität des Mandats erfolgt, sodass Kontinuität und Qualität der Prüfung gewahrt bleiben.

11. FINANZINFORMATIONEN

Die Argenko plus hat im Geschäftsjahr 2025 einen Gesamtumsatz von rund 865 TEUR erzielt, der sich gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k) Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wie folgt aufteilt:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	592
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	169
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Argenko plus geprüft werden	16
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	88
Gesamt	865

Düsseldorf, den 30.4.2026

gez. WP/StB Niyazi Kanbur

gez. WP/StB Tharshan Rasathurai

gez. WP/StB Michael Hahn